

Positionspapier und Arbeitsthesen

zur Erstellung des neuen Forsteinrichtungswerkes (2022 bis 2032)

zur mittelfristigen Inventur und Planung

im Forstbetrieb des Stadtwaldes Eltville am Rhein

sowie den künftigen Waldwirtschaftsplänen



Vorbemerkungen zur Einleitungsverhandlung

Vor dem Hintergrund der zurückliegenden Kalamitäts-Jahre fühlt sich die Eltviller Kommunalpolitik dem städtischen Wald in seiner Funktion als Holzlieferant, Erholungsraum, Klimastabilisator, Biotop und Wasserspeicher der heutigen und den künftigen Generationen gegenüber verpflichtet, eine planmäßig zu erreichende tatsächlich nachhaltige Bewirtschaftung im Zusammenspiel mit dem beauftragten Forstunternehmen HessenForst und den Anrainer-Waldeigentümern, insbesondere den umliegenden Kommunen, zu erreichen. Wir verstehen dahingehend den § 5 HWaldG dementsprechend als Selbstverpflichtung.

Ferner danken wir dem Forstamt Rüdesheim für die hervorragende Begleitung in den zurückliegenden Jahren sowie für die umfassenden Informationen im Rahmen der regelmäßigen Waldbegehungen und Anfragebeantwortungen (zuletzt 13 Seiten!).

Einordnung in bestehende Beschlusslage (nicht abschließend):

- STVV vom 16. September 2019 – Beantragung der Ausweisung des Eltviller Stadtwaldes als Schutzwald (Magistratsvorlage)
- STVV vom 21. September 2020 – umfangreicher Prüfauftrag zur Vorlage der Ergebnisse bis Anfang 2021 (CDU-Antrag auf Basis eines fraktionsübergreifenden Antrags FA 20/2020)
- STVV vom 14. Dezember 2020 – Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen, ob das von HessenForst angelegte Verfahren mit einer öffentlichkeitswirksamen Pflanzaktion des gemeinnützigen Vereins Trinkwasserwald e.V. sinnvoll ist (SPD-Antrag)
- STVV vom 21. April 2021 – Der Magistrat wird gebeten, mit dem Forstamt Rüdesheim in Verhandlungen einzutreten, den Einsatz biologisch abbaubarer Verbisschutzhüllen in den Forstrevieren der Stadt Eltville am Rhein anzustreben (SPD-Antrag)

Zielstellung:

1. Der Eltviller Stadtwald soll und wird auch weiterhin Quelle qualitativ hochwertigen Holzes sein. Die Holzentnahme (gem. jährlichen Hiebsätze) soll einen finanziellen Beitrag zur Waldbewirtschaftung leisten, steht aber nicht mehr an vorderster oder gar alleiniger Stelle. Die Eltviller Kommunalpolitik hat mehrfach fraktionsübergreifend bestätigt, dass sie bereit ist, für unseren heimischen Wald „Geld in die Hand zu nehmen“, was zumindest so verstanden werden kann, dass keine Erwartungshaltung an direkt hoch-positive Betriebsergebnisse besteht.
2. Das in der Kommunalwald-Info 01/2021 für den Eltviller Stadtwald zugesagte Vermeiden eines „Aktionismus“ zu aufwendigen und im Erfolg unabsehbare Pflanzungen wird begrüßt. Es eint der Grundsatz, dass sich der Wald weitgehend selbst hilft, wenn wir ihn lassen.
3. Die Grundzüge des naturnahen Waldbaus (hessische Praxis) sind essentiell und sollten stets berücksichtigt werden, insbesondere wenn der Plenterwaldbetrieb bei uns nicht organisierbar

- erscheint. Unter der naturnahen Bewirtschaftung werden insbesondere die Stärkung der Einzelstammwirtschaft, der natürlichen Verjüngung und der Altersdifferenzierung verstanden.
4. Bei der Bewirtschaftung der Betriebsfläche ist ein angemessener jährlicher Holzzuwachs bei allen Holzartengruppen (außer Fichte) anzustreben, der sich nicht nur in Erntefestmetern, sondern in vitalen Waldgemeinschaften auszuzeichnen hat.
 5. Für Bereiche, in denen das Standardverfahren des Verjüngungsschlusses ggü. Rot- und Rehwild nicht sinnvoll umgesetzt werden kann, sollen als Einzelschutzmaßnahmen immer Wuchs-/Sprossen-/Verbisschutzhüllen aus Holz genutzt werden, wie dies auch in der Anfrage-Beantwortung K19 aufgezeigt worden ist.
 6. Der unzweifelhaft bestehende hohe Äsungs-Wilddruck auf Jungtriebe bedeutet, dass alle Forstbeteiligten die Umsetzungsphase der anstehenden Forsteinrichtung als Referenzzeitraum für die Entscheidung über den Bedarf an Ausweisungen von Eigenjagdbezirken nutzen werden.
 7. Die automatisierte Bewirtschaftung in Schutzbereichen wie bspw. FFH-Gebieten, ist auf das absolut notwendige Minimum zu reduzieren. Dort ist – sofern zur Reduzierung der walddtypischen Gefahren erforderlich – der motor-manuellen Bewirtschaftung der Vorrang zu geben. Hiervon unberührt bleibt die grundsätzliche Überzeugung, die Eingriffe in diesen Schutzbereichen sowieso möglichst zu unterlassen.
 8. Bestehenden oder sich abzeichnend künftigen Habitatsbäumen ist Vorrang vor ihrer wirtschaftlichen Verwertung zu geben.
 9. Die Erstellungsphase der neuen Forsteinrichtung möge genutzt werden, Vorschläge zu unterbreiten, wie der bestehende Anteil der Prozessschutzflächen von sieben auf zehn Prozent (EU- und Bundesziel) erhöht werden kann. Es ist zu prüfen, ob hierfür als Beitrag zur Zielerreichung der Hessischen Biodiversitätsstrategie eine finanzielle Förderung/Ertragsausfallkompensation erfolgen kann.
 10. Bei künftigen Nachpflanzungen sollen bisher nicht-heimische, vermutlich aber standortgerechte Baumarten nur ergänzend und nicht flächenartig angepflanzt werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass vorrangig Arten ausgewählt werden, zu deren Auswirkungen auf die örtlichen Waldgemeinschaften belastbare Erfahrungen vorliegen. Von Mono-Kulturen ist in jedem Fall bei allen Neu-Anlagen Abstand zu nehmen. Hierunter werden naturverjüngende Rotbuchenbestände nicht verstanden.
 11. Räumlich begrenzte Praxisanbauten/Versuchsflächen im Rahmen der „assistierten Migration“ nicht-heimischer Arten, deren Aus- und Wechselwirkung auf die örtliche Waldgemeinschaft (weitgehend) unbekannt sind, sollen ebenfalls – unter wissenschaftlicher Begleitung - möglich sein. Über die Ergebnisse sollen die städtischen Gremien im Zuge der Waldbegehungen informiert werden.
 12. Bei der restlichen Verwertung noch stehender Fichtenbestände ist das Niederlegen ausschließlich aus zwingend notwendigen Gründen des verpflichtenden Waldschutzes angezeigt. Es soll ein nennenswerter Anteil stehenden Totholzes aus Habitats-Gründen sowie zur Beschattung der Naturverjüngungs-Flächen erhalten bleiben. Auf Schlagräumungen ist möglichst zu verzichten.
 13. Automatisiert-hydraulische Harvester- und Forwarder-Geräte sollen ausschließlich auf bestehenden Erschließungswegen und Rückegassen betrieben werden. Ihr Einsatz ist auf das erforderliche Mindestmaß zu reduzieren. Es werden keine neuen Rückegassen angelegt. Der Wasserdurchlässigkeit unverdichteten Waldbodens wird hohe Aufmerksamkeit und Bedeutung für die Vitalität der örtlichen Waldlage geschenkt. Jegliche unnötige Bodendevastation ist angesichts des bestehenden Wasserdefizits zu vermeiden, da hierdurch Wasserflüsse unterhalb des Waldbodens erschwert werden können.

14. Die neue Forsteinrichtung soll genutzt werden, wieder kleinteilig die Einsatzmöglichkeiten von Rückepferden bspw. bei Kulturflächenvorbereitungen, Pflegemaßnahmen in vernässten Bereichen oder der Einzelstambewirtschaftung kennenzulernen. Entsprechende Maßnahmen sind zu planen und im Forsteinrichtungswerk zu hinterlegen. Förderungen des Landes sind zu beantragen, wenn dies beihilferechtlich möglich ist.
15. Die im Jahr 2021 erteilten Landesmittel für Eltville in Höhe von rd. 35.000 EUR sind – soweit noch nicht verausgabt – für die Umsetzung o.s. Zielformulierungen einzusetzen.
16. Die Forsteinrichtung ist so zu erstellen, dass sie grundsätzlich anschlussfähig ist, für den Fall einer Eltviller Beteiligung am Forschungsvorhaben der Zoologischen Gesellschaft Frankfurt – Naturschutzgroßprojekt Wispertaunus.
17. Auf den Vorrangflächen Windkraft, die zugleich Kalamitätsflächen bilden, ist ausschließlich der Naturverjüngung ohne weitergehende, arbeits- oder kostenintensive Nachpflanzung Raum zu geben.

Beschlossen in der SPD-Fraktionssitzung am 25. Oktober 2021